

Tierzucht

Anerkennung als geprüfter Hufbeschlag- schmied

— II D 1035 vom 2. 6. 1942 —

Nach § 1 des Gesetzes über den Hufbeschlag vom 20. 12. 1940 ist zur Ausübung des Huf- und Klauenbeschlages die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied erforderlich. In der Verordnung über den Hufbeschlag vom 31. 12. 1940 wird dazu unter § 25 bestimmt, daß Schmiede, die bisher nachweislich während eines überwiegenden Teiles ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit Hufbeschlag für andere ausübten, ohne ein Zeugnis als geprüfter Hufbeschlagschmied zu besitzen, und bei Inkrafttreten des Hufbeschlaggesetzes das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, wenn sie als Angestellte in Betrieben tätig sind, die sich nicht mit gewerblichem Hufbeschlag befassen, in einer Übergangsfrist von drei Jahren diese Anerkennung nachholen können.

Zur Ermöglichung des Besuches einer staatl. anerkannten Hufbeschlagleherschmiede durch solche Schmiede bin ich damit einverstanden, daß jede LBSch höchstens drei Stipendien in Höhe bis zu je 500 RM für Ledige und 600 RM für Verheiratete aus den Überschüssen der Pferdekarte zur Verfügung stellt für Bewerber, die:

1. die sich aus der Einleitung ergebenden Bedingungen erfüllen,
2. voraussichtlich die Gewähr bieten, daß sie die Lehrschieme mit Erfolg besuchen,
3. sich einer solchen Beihilfe in ihrer Einstellung zum heutigen Staat und ihren sonstigen menschlichen Qualitäten würdig erweisen und bedürftig sind,
4. sich unter der schriftlichen Zusicherung, sonst das Stipendium innerhalb einer billigen Frist zurückzahlen, verpflichten, weiterhin für die Dauer von drei Jahren im Bereiche der LBSch in einem Betriebe, der sich nicht mit gewerblichem Hufbeschlag befaßt, als Hufbeschlagschmied tätig zu sein.

Die Zahlung des Stipendiums erfolgt mit dem Beginn des 4monatigen Lehrgangs an der Hufbeschlagleherschmiede, und zwar in monatlichen Teilbeträgen im voraus.

Die Verbuchung der Stipendien hat bei 3, 6, 4 Sonstige Förderungsmaßnahmen Unterkarte „Hufbeschlagwesen“ zu erfolgen. Die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen sind geklärt.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1942 S. 453.

Wirtschaft

Unterrichtung der Verkehrsreferenten der LBSch über Versanddispositionen der Reichs- stellen

— III C 440/5032 vom 29. 5. 1942 —

Nachstehenden Auszug aus dem Erlaß des RMfEuL vom 14. 5. 1942 — IV A 6 — 1418 — an die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse, Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Ole und Fette, Reichsstelle für Eier, Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse, Reichsstelle für Fische sowie die Geschäftsabteilung der HVg der deutschen Kartoffelwirtschaft gebe ich zur Kenntnis:

„Die Verkehrsreferenten der LBSch arbeiten in Transportangelegenheiten eng mit den Verkehrsträgern in der Mittelinstanz, insbesondere mit den Reichsbahndirektionen zusammen. Hierbei werden vielfach nicht nur rein nährständische, sondern auch solche ernährungswirtschaftliche Transportfragen zur Sprache gebracht, die zur Zuständigkeit der Reichsstellen gehören. Bei dieser Zusammenarbeit hat sich nach Mitteilung des RBF in einer sowohl den Gesamtbelangen der Ernährungswirtschaft als auch der Stellung der Verkehrsreferenten der LBSch abträglichen Weise gezeigt, daß die Verkehrsreferenten über größere Versanddispositionen der Reichsstellen und ihrer Außenstellen nicht immer ausreichend

unterrichtet waren. Ich lege daher Wert darauf, daß die jeweils örtlich zuständigen LBSch (Verkehrsreferate) über derartige von inländischen Plätzen ausgehende Transporte unterrichtet werden, die von den Reichsstellen selbst oder durch ihre Beauftragten durchgeführt werden. Die Verkehrsreferenten der LBSch stehen ihrerseits den Reichsstellen und deren Außenstellen zur Vertretung von Transportwünschen bei den Verkehrsträgern zur Verfügung.“

An die Landesbauernschaften.

— DN 1942 S. 453.

Fahrpreisermäßigung für Hilfskräfte in der Landwirtschaft

— III C 456/4978 vom 3. 6. 1942 —

Die 50proz. Fahrpreisermäßigung für Hilfskräfte in der Landwirtschaft wird seitens der Deutschen Reichsbahn in der Zeit vom 20. 5. bis zum 30. 11. 1942 wieder gewährt. Es gelten die vorjährigen Tarifbestimmungen mit der Maßgabe, daß in Ziff. 1 der Kreis der Berechtigten wie folgt festgelegt ist:

„Inländische Hilfskräfte in der Landwirtschaft. Ausgeschlossen sind Hilfskräfte aus dem Ausland, dem Protektorat und dem Generalgouvernement sowie Kriegsgefangene.“

An die Landesbauernschaften.

— DN 1942 S. 454.

Termin